



Gebührensatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Itzgrund (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Itzgrund folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung):

§ 1 – Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) der Gemeinde Itzgrund werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 2 – Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Monatsende.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertagesstätte bewirkt haben.

§ 3 – Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte (Kindergarten und Kinderkrippe) werden folgende Gebühren erhoben:

Besuch des **Kindergartens**

Buchungszeit	Gebühren pro Monat in €
1 – 2 Std. täglich	68
2 – 3 Std. täglich	77

3 – 4 Std. täglich	86
4 – 5 Std. täglich	95
über 5 – 6 Std. täglich	104
über 6 – 7 Std. täglich	113
über 7 – 8 Std. täglich	122
über 8 Std. täglich	131

Besuch der *Kinderkrippe*

Buchungszeit	Gebühren pro Monat in €
1 – 2 Std. täglich	89
2 – 3 Std. täglich	101
3 – 4 Std. täglich	113
4 – 5 Std. täglich	125
über 5 – 6 Std. täglich	137
über 6 – 7 Std. täglich	149
über 7 – 8 Std. täglich	161
über 8 Std. täglich	173

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten in Folge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Schul-/Kindertagesstättenjahres verändert werden.
- (4) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht beträgt die Mindestbuchungszeit 4 Stunden täglich.
- (5) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 25,-- € pro Monat.

- (6) Für eine regelmäßige Mittagsverpflegung ist die schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung erforderlich. Die Kosten für diese Mittagsverpflegung sind gesondert zu übernehmen.
- (7) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 3,-- € verlangt. Der Pauschalbetrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und wird entsprechend § 2 fällig.

§ 4 – Gebührenermäßigung und –befreiung, Vorschulkinder

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können auf Antrag von Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des 12. Bundessozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.
- (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in der Kindertagesstätte kann auf Antrag die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (Besuch des Kindergartens) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 05.04.2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Itzgrund, den 06.04.2017
Gemeinde Itzgrund



Thomas, 1. Bürgermeister